

DER SÄCHSISCHE LANDESBEAUFTRAGTE  
FÜR DIE UNTERLAGEN DES STAATSSICHERHEITSDIENSTES  
DER EHEMALIGEN DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

# **15. Tätigkeitsbericht**

**2006/2007**

- Berichtszeitraum: 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 -

Dresden, im September 2007

## Inhalt

Einleitung	3
I. Die Behörde	4
1. Personal	4
2. Haushalt	4
II. Tätigkeiten der Behörde im Berichtszeitraum	5
1. Beratung	5
1.1. Beratung von Bürgern	5
1.2. Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen	5
2. Bewertung von Stasi-Unterlagen	5
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit und politische Bildung	6
3.1. Zeitgeschichtlich-politische Bildung an Schulen	6
3.1.1. Vorträge an Schulen	6
3.1.2. Filmgespräche zum Film „Das Leben der Anderen“	7
3.1.3. Schülerprojekt	7
3.1.4. Zeitzeugengespräche an Schulen	7
3.1.5. Lehrerfortbildungen	7
3.2. Abendveranstaltungen	8
3.3. Vorträge und Podien	8
3.4. Bundesweiter Kongress in Görlitz	10
3.5. Veröffentlichungen	12
4. Dokumentation	13
5. Koordinierung und Zusammenarbeit	13
6. Stellungnahmen und Expertisen	14
7. Mitgliedschaften	14
III. Anhang	15

## **Einleitung**

Der hier vorliegende 15. Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum von Juli 2006 bis Juni 2007. Die wichtigsten Themen in der öffentlichen Auseinandersetzung mit den Folgen der kommunistischen Diktatur waren im Berichtszeitraum die Debatte um das Auslaufen der Überprüfungen nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Novellierung dieses Gesetzes sowie die Diskussion um die Einführung einer Opferpension. Weiterhin spielten die Fragen zum Gedenkstättenkonzept des Bundes und zur Zukunft der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen eine wichtige Rolle, zu denen ich mich bereits in den vorangegangenen Tätigkeitsberichten geäußert hatte.

Prägend für die Arbeit der Behörde war die Vorbereitung und Ausrichtung des diesjährigen bundesweiten Kongresses mit den Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen vom 15. bis 17. Juni 2007 in Görlitz. Diese Kongresse werden jährlich von der Konferenz der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen gemeinsam mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur veranstaltet – und in diesem Jahr war der Sächsische Landesbeauftragte für die Durchführung des Kongresses verantwortlich.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung einer Opferpension bereits vor dem Beschluss des entsprechenden Gesetzes im Juni 2007 wurde die Beratung von Bürgern stärker nachgefragt. Mit Sprechtagen in den sächsischen Regionen wurde auch im Jahr 2006 die – durch die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur geförderte – Beratungsinitiative zu Rehabilitierungsfragen weitergeführt.

Auch im zurückliegenden Jahr nahm die Arbeit mit den Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen einen hohen Stellenwert ein. Zu den regelmäßig in der Behörde stattfindenden Arbeitstreffen konnten Vertreter aus Politik und Verwaltung für den Austausch mit den Vertretern der Verbände und Initiativen gewonnen werden. Dabei standen wiederum die Gedenkstättenthematik und Rehabilitierungsfragen im Mittelpunkt des Interesses.

Auf dem Arbeitsfeld der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der politischen Bildung wurde die im letzten Jahr veränderte Schwerpunktsetzung beibehalten und den schulischen Bildungsangeboten eine höhere Priorität eingeräumt. Die Schriftenreihe wurde fortgesetzt. Die Arbeitsbeziehungen zu verwandten Einrichtungen wurden weiter vertieft.

In diesem Jahr wurde der Tätigkeitsbericht im Interesse einer besseren Lesbarkeit kompakter gestaltet und inhaltlich gestrafft. Grundlegende Erläuterungen der allgemeinen Arbeitsabläufe finden sich in den Berichten der Vorjahre sowie auch auf der Behörden-Homepage [www.lstu-sachsen.de](http://www.lstu-sachsen.de).

Michael Beleites  
Landesbeauftragter

## I. Die Behörde

### 1. Personal

- Derzeit sind beim Sächsischen Landesbeauftragten vier Stellen vorhanden und besetzt: die Stelle des Behördenleiters, zwei Referenten-Stellen und die Stelle der Sekretärin.

Bis Ende Mai 2007 war eine weitere Referentenstelle vorhanden, die nach dem Eintritt des Beschäftigten ins Rentenalter weggefallen ist.

Ein Student der Neueren und Neuesten Geschichte und eine Studentin der Politik- und Kommunikationswissenschaft absolvierten hier Praktika und eine Mitarbeiterin des SMUL war im Rahmen ihrer Weiterqualifizierung für den Höheren Dienst für 3 Monate in der Behörde tätig.

Für die „Beratungsinitiative 2006“ zu Rehabilitierungsfragen war ein externer Berater im Auftrag der Behörde in verschiedenen Städten Sachsens tätig.

### 2. Haushalt

Der Sächsische Landtag wies im Kapitel 06 06 dem Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für den Haushalt 2006 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 396,9 T€ zu. Für das Haushaltsjahr 2006 beliefen sich die planmäßigen Ausgaben bei den Personalausgaben auf 292,2 T€, bei den sächlichen Verwaltungsausgaben auf 95,7 T€, bei den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse auf 6,1 T€ und bei den sonstigen Sachinvestitionen auf 2,9 T€. Die Mittel wurden sparsam und sachgemäß verwendet.

Für Zuwendungen stand im Jahr 2006 ein Betrag von 6,1 T€ zur Verfügung. Diese Summe wurde vollständig ausgereicht. Im Rahmen von Zuwendungen wurden folgende Projekte im Jahr 2006 gefördert:

- Dokumentation und Präsentation der Ausstellung „Zur Zukunft gehört die Erinnerung“ – Christliches Handeln in der DDR; Schülerprojekt zur Bearbeitung der Kirche durch die Stasi im Raum Zwickau/Werdau, Clara-Wieck-Gymnasium Zwickau (400 €),
- Druckkostenzuschuss für eine Publikation des Mitteleuropazentrums der TU Dresden (1.500 €),
- Inhaltliche Vorbereitung eines Begleitheftes zur Ausstellung: „Weg der friedlichen Revolution“ durch das Martin-Luther-King-Zentrum für Gewaltfreiheit und Zivilcourage e.V. (1.200 €),
- Herstellung eines Informationsflyers zum Museum in der Runden Ecke in Englisch und Französisch durch das Bürgerkomitee Leipzig e. V. (1.000 €),
- Gravur eines Gedenksteines durch den Frauenkreis der ehemaligen Hoheneckerinnen (450 €),
- Vorbereitung des Forschungsprojektes: „Samizdat in Polen und in der DDR“ durch den Leipziger Kreis (550 €),

- Zuschuss für die Herstellung der Ausstellung „Spurensuche Ost“ in Dresden des Bildungswerkes Weiterdenken e.V. (1.000 €).

## **II. Tätigkeiten im Berichtszeitraum**

### **1. Beratung**

#### **1.1. Beratung von Bürgern**

Vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 wurden 241 Erstberatungen zur Akteneinsicht nach Stasi-Unterlagengesetz durchgeführt. Dabei erhielten die Betroffenen sogleich die entsprechenden Antragsformulare der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen.

Zu den Themen Nachbereitung der Akteneinsicht, Rehabilitierung, Überprüfung und darüber hinausgehenden Fragestellungen wurden im gleichen Zeitraum 303 ausführliche Beratungsgespräche in der Geschäftsstelle geführt.

Im Rahmen der dezentralen Beratungsinitiative wurden – ausschließlich durch die Behörde des LStU – 304 ausführliche Beratungsgespräche in kleineren sächsischen Städten geführt.

Weitere 2.591 Beratungen fanden in den Regionen in Zusammenarbeit zwischen BStU und LStU statt. Diese gemeinsamen Beratungsangebote resultieren nicht zuletzt aus der Erfahrung, dass der Unterschied zwischen LStU und BStU in der Öffentlichkeit unbekannt und auch kaum vermittelbar ist.

Diese sehr hohe Zahl von Antragstellern auf Akteneinsicht und Beratungssuchenden wird auf das stark gestiegene öffentliche Interesse an Fragen der Überwachung und Repression im Zusammenhang mit der wieder breiter gewordenen Diskussion in Zeitungen, Zeitschriften und Filmen zurückgeführt.

#### **1.2. Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen**

Im Berichtszeitraum gab es 14 Anfragen von personalführenden Stellen, die sich überwiegend auf das Verfahren der Überprüfung bezogen.

### **2. Bewertung von Stasi-Unterlagen**

Der Umfang der Überprüfungen auf eine Tätigkeit für das MfS hat in den zurückliegenden Jahren abgenommen. Während im Berichtszeitraum personalführende Stellen in 14 Fällen zum Verfahren der Überprüfung beraten wurden, gab es nur eine einzige Anfrage nach einer gutachterlichen Bewertung zu einem Einzelfall.

### **3. Unterrichtung der Öffentlichkeit und politische Bildung**

#### **3.1. Zeitgeschichtlich-politische Bildung an Schulen**

##### **3.1.1. Vorträge an Schulen**

###### Alltag und politisches System in der DDR

14./19. Juli 2006, Gymnasium Flöha (vier Klassen)  
23. April 2007, Berufliches Schulzentrum Falkenstein

###### Struktur und Arbeitsweise der Staatssicherheit

10. November 2006, Martin-Anderson-Nexö-Gymnasium, Dresden  
04. Dezember 2006, Mittelschule Priestewitz (in der Gedenkstätte Bautzner Straße Dresden, in Ergänzung zum Film „Das Leben der Anderen“, mit anschließender Führung)  
11. Januar 2007, Projekttag im Annen-Gymnasium, Annaberg Buchholz  
27. Februar 2007, 76. Mittelschule Dresden (in Ergänzung zum Film „Das Leben der Anderen“), in zwei Klassen.  
18. März 2007, Mittelschule Großdubrau  
23. April 2007, Berufliches Schulzentrum Falkenstein  
09. Mai 2007, 04. Dezember 2006, Mittelschule Bischofswerda (in der Gedenkstätte Bautzner Straße Dresden, in Ergänzung zum Film „Das Leben der Anderen“, mit anschließender Führung (2 Durchgänge mit jeweils 2 Klassen)

###### Erziehung in der DDR

12. März 2007, Mittelschule Hainichen (zwei Klassen)

###### Widerstand in der SBZ/DDR

3. November 2006, Martin-Anderson-Nexö-Gymnasium, Dresden  
20./21. November 2006, Projekttag mit verschiedenen Klassen an der 128. Mittelschule Dresden  
27./28. März 2007, Gymnasium Brandis

##### **3.1.2. Filmgespräche zum Film „Das Leben der Anderen“**

08. Februar 2007, Filmtheater Schauburg, Dresden  
17. April 2007, Lessing-Gymnasium Hohenstein-Ernstthal

##### **3.1.3. Schülerprojekt**

###### Jugendalltag in den 1980er Jahren in der DDR

22. Januar 2007, Evangelische Mittelschule Gaußig  
 27./28. März 2007, Gymnasium Brandis  
 18. April 2007, Mittelschule Großdubrau  
 21./22. Mai 2007, Berufliches Schulzentrum I, Dresden  
 07. Juni 2007, Berufliches Schulzentrum I, Dresden

### **3.1.4. Zeitzeugen-Gespräche an Schulen**

mit Else Thomas (zum Thema: Verschleppung, Zwangsarbeit in der Sowjetunion)  
 04. Oktober 2006, 6. Mittelschule Dresden

mit Alexander Latotzky u.a. (zum Thema: Kindheit im Frauenzuchthaus Hoheneck und in DDR-Kinderheimen)  
 6. Oktober 2006, Gymnasium Stollberg

mit Günter Gasch (zum Thema: Speziallager, GULag)  
 11. Oktober 2006, 6. Mittelschule Dresden

mit Jürgen Gottschalk (zum Thema: Zersetzung, politische Haft in den 1980er Jahren)  
 15. Mai 2007, Berufliches Schulzentrum I, Dresden  
 30. Mai 2007, 72. Mittelschule Löbtau, Dresden  
 31. Mai 2007, Mittelschule Weixdorf, Dresden  
 06. Juni 2007, Mittelschule Weißig, Dresden

mit Michael Meinicke (zum Thema: alternative Musikkultur in der DDR, politische Haft)  
 23. Mai 2007, Ev. Berufsfachschule für Krankenpflege und Altenpflege, Chemnitz

mit Utz Rachowski (zum Thema: alternative Literaturszene in der DDR, politische Haft)  
 11. Januar 2007, Projekttag im Annen-Gymnasium, Annaberg Buchholz

### **3.1.5. Lehrerfortbildungen**

18. Oktober 2006, Teilnahme an der Konzepterarbeitung innerhalb der SALF für die Vernetzung verschiedener Bildungseinrichtungen zum Themenbereich „Gedenkstättenpädagogik“

15. September 2006, mit Freya Klier: „Geschichte in Biografien: Oskar Brüsewitz – Leben und Tod eines mutigen DDR-Pfarrers“, Dresden

#### Lehrerfortbildungen bei den Fachberatern und Fachzirkelleitern im Fach Geschichte

23. November 2006, Vorstellung des Schülerprojektes zum Jugendalltag in den 1980er Jahren in der DDR, in Zwickau

01. März 2007, Vorstellung des Schülerprojektes zum Jugendalltag in den 1980er Jahren in der DDR, in Bautzen

19. April 2007, Vorstellung des Schülerprojektes zum Jugendalltag in den 1980er Jahren in der DDR, in Löbau

07. Juni 2007, Vorstellung des Schülerprojektes zum Jugendalltag in den 1980er Jahren in der DDR, in Hoyerswerda

### **3.2. Abendveranstaltungen**

13. September 2006, Marion Detjen, Fluchthilfe im geteilten Deutschland, in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung Dresden

15. September 2006, Freya Klier, Oskar Brüsewitz – Leben und Tod eines mutigen DDR-Pfarrers, in Zusammenarbeit mit der Katholischen Akademie Dresden

27. September 2007, Jürgen Gottschalk, Buchvorstellung (Druckstellen) und Podiumsdiskussion mit Birger Jesch, Steffen Giersch und Micheal Beleites

22. März 2007, Buchvorstellung „Hingerichtet in Moskau. Opfer des Stalinismus aus Sachsen 1950-1953“ mit anschließender Podiumsdiskussion mit Jörg Rudolph, Frank Drauschke und Siegfried Hentschel, in Zusammenarbeit mit dem Museum in der „Runden Ecke“ und der EVA, Leipzig

### **3.3. Vorträge und Podien**

4. Juli 2006, Die Grenze der DDR im Süden und Osten, SPD-Ortsverein Dresden-Leuben (Sobeslavsky)

5. September 2006, Dresden zur Zeit der Friedlichen Revolution, Offiziersschule des Heeres Dresden (Sobeslavsky)

19. September 2006, Die kirchliche Umweltbewegung in der DDR und ihre Verfolgung durch die Stasi, BStU Rostock (Beleites)

28. September 2006, Zu aktuellen Fragen und Problemen der Aufarbeitung der DDR-Geschichte, bei der Friedrich Ebert Stiftung, Leipzig (Aris)

4. Oktober 2006, Der Frauenkreis der ehemaligen Hoheneckerinnen und seine Bedeutung für die sächsische Erinnerungskultur, Stadtbibliothek Stollberg (Beleites)

6. Oktober 2006, Zur Situation der Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in Ostdeutschland, Jahrestreffen des Arbeitskreises ehemaliger politischer Häftlinge in Ebrach (Beleites)

7. November 2006, Die Friedliche Revolution von 1989/90, Podium der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in Braunschweig (Beleites)



16. November 2006, Jugendweihe in der DDR, Kirchgemeinde Briesnitz, Dresden (Aris)
17. November 2006, Die Grenze der DDR im Osten und Süden – Grenzregime und Ministerium für Staatssicherheit, in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk für Kommunalpolitik, Rietschen (Sobeslavsky)
19. Januar 2007, Das Grenzregime an der Ostgrenze der DDR, im Rahmen der Tagung „Das Grenzregime der DDR“ der Gedenkstätte Berliner Mauer Berlin (Sobeslavsky)
4. April 2007, Die Grenze der DDR im Süden und Osten. Grenzregime, Grenzübergangsstellen und das Ministerium für Staatssicherheit, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden (Sobeslavsky)
20. April 2007, Opposition und Widerstand in der DDR, Schülerprojekt mit dem Bundespräsidenten, Podium im Bundespräsidialamt Berlin (Beleites)
23. April 2007, Abgrenzungsmöglichkeiten der Verfolgtengruppe der durch „Zersetzungsmaßnahmen“ Geschädigten im Hinblick auf eine pauschale Entschädigung, Workshop der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zum Gesetzentwurf für eine Opferpension, Berlin (Beleites)
26. April 2007, Administrative Täterschaft? Dr. Rietzsch als Verwaltungsrat in den besetzten Gebieten, Schwarzenberg (Aris)
9. Mai 2007, Zur Situation der Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in Ostdeutschland, Vortrag vor der Jahresversammlung des Bautzen-Komitee e.V. in Bautzen (Beleites)
10. Mai 2007, Moderation einer Podiumsdiskussion zur Aufarbeitung des DDR-Staatssicherheitsdienstes der Friedrich-Ebert-Stiftung beim Bautzen-Forum in Bautzen (Beleites)
11. Mai 2007, Die DDR eine Diktatur? Über die Möglichkeiten von politischer Bildungsarbeit in Schulen, Bautzen-Forum, Bautzen (Aris)
22. Mai 2007, Die kirchliche Umweltbewegung in der DDR und ihre Verfolgung durch die Stasi, Goethe-Institut Riga (Beleites)
11. Juni 2007, Der Volksaufstand vom 17. Juni 1953 in den Sächsischen Bezirken, Ausstellungseröffnung, Stadtbibliothek Weißwasser (Aris)
14. Juni 2007, Aufbruch 89 - Die Friedliche Revolution in Sachsen, Ausstellungseröffnung in Coswig (Aris)
19. Juni 2007, Der 17. Juni 1953 in Dresden, Podium im Stadtmuseum Dresden (Beleites)

### 3.4. Bundesweiter Kongress in Görlitz

Die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen führen seit nunmehr zehn Jahren gemeinsam mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur jährlich einen bundesweiten Kongress mit den Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen durch. In diesem Jahr fand dieser Kongress in Sachsen statt und wurde durch unsere Behörde organisiert. Vom 15. bis 17. Juni 2007 tagte der Kongress mit ca. 200 zum Teil auch internationalen Teilnehmern in Görlitz. Er stand unter dem Motto "Widerstand gegen den Kommunismus – Teil der europäischen Freiheitsbewegungen".

Als Veranstaltungsort haben wir bewusst die Stadt Görlitz gewählt. Damit wollten wir sowohl auf die besondere Bedeutung der Ereignisse um den 17. Juni 1953 in Görlitz aufmerksam machen als auch thematisch eine Brücke zu den östlichen Nachbarländern schlagen. Denn die damaligen Geschehnisse waren eingebettet in eine Reihe von Aufständen im Ostblock, die zu den europäischen Freiheitsbewegungen hinzuzurechnen sind.

Eröffnet wurde der Kongress durch den Sächsischen Ministerpräsidenten, Prof. Dr. Georg Milbradt, der in seiner Ansprache die besondere Bedeutung des Volksaufstandes am 17. Juni 1953 in Görlitz hervorhob. Er unterstrich die Bedeutung der Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit und verwies dabei auf die besondere Rolle der BStU. Die Stasi-Akten geben nicht nur Auskunft über die politische Verfolgung. Sie belegen auf vielfältige Weise den Widerstand in der DDR. Für die Vermittlung der Geschichte, so Milbradt, seien gerade authentische Orte der Verfolgung wichtig. Deshalb wünsche er sich bei den Diskussionen um ein neues Gedenkstättenkonzept zur deutschen Diktaturgeschichte, bei denen es auch um die konzeptionelle Ausrichtung von Gedenkstätten geht, schnellere Erfolge.

Der Kongress bot eine Vielzahl interessanter Vorträge und Podien, von denen hier nur einzelne Thesen, die die gegenwärtige Debatte um die Erinnerungskultur anregen werden, erwähnt werden.

Dr. Kazimierz Wóycicki, der Direktor der Stettiner Außenstelle des Polnischen Institutes des Nationalen Gedenkens, sprach in seinem Vortrag am Samstag von einer „Krise der Geschichtsaufarbeitung in Ostdeutschland“. Die Wurzeln dieser Krise verortet Wóycicki bereits in der Zeit unmittelbar nach der Friedlichen Revolution von 1989/90. Damals sei es versäumt worden, den „Antifaschismus“ der DDR kritisch zu analysieren und durch eine tiefgründige Aufarbeitung des Nationalsozialismus und seiner Folgewirkungen in der ostdeutschen Gesellschaft zu ersetzen. Wie jeder Historiker wisse, habe es den Faschismus in Italien gegeben, das verbrecherische Regime in Deutschland in der Zeit von 1933 bis 1945 sei aber der Nationalsozialismus gewesen. Wóycicki betonte: „Der Antifaschismus der DDR war eine riesige Manipulation, um die Ostdeutschen von der Last der Geschichte zu befreien.“ Diese sei bis heute nicht verarbeitet und wirke immer noch in das öffentliche Bewusstsein hinein. Es sei „ein Geburtsfehler der Geschichtsaufarbeitung in Ostdeutschland“, dass die Gauck/Birthler-Behörde mit ihrer Dikturaufarbeitung erst bei der Zeit nach 1945 einsetzt. „Ich denke, in Ostdeutschland sollte man die Geschichtsaufarbeitung mit 1933 beginnen“, so Wóycicki. Weiter sagte er: „Man kann nicht mit dem einen Totalitarismus abrechnen, wenn man mit dem anderen noch keine Abrechnung gemacht hat.“ Die unkritische und pauschale Darstellung von kommunistischen Funktionären als „Antifaschisten“ habe zu einer bis heute weit verbreiteten Rechtfertigung des SED-Regimes in den ostdeutschen Schulen geführt. Wóycicki kam zu dem Schluss: „Eine zu einem großen Teil aus PDS-Anhängern bestehende Lehrerschaft produziert NPD-Anhänger unter den Schülern.“ Die Erinnerung an die

Diktaturen sowie an den Widerstand dagegen müsse im europäischen Zusammenhang erfolgen, so Wóycicki.

Tobias Hollitzer vom Bürgerkomitee Leipzig äußerte sich im anschließenden Podium zum Thema „Erinnerungskultur heute“ besorgt über die derzeitigen Diskussionen in verschiedenen Gedenkstätten und Stiftungen. Oft scheint hier die Sacharbeit von politischen Implikationen überlagert zu sein. Perspektivisch sei es jedoch grundlegend wichtig, sowohl den Nationalsozialismus als auch den Kommunismus als Diktatur zu werten und beides im Zusammenhang zu betrachten.

Die Bundestagsabgeordneten Arnold Vaatz, Markus Meckel und Wolfgang Wieland stellten sich am Nachmittag einer Diskussion zu der in der zurückliegenden Woche vom Bundestag beschlossenen Opferrente für Haftopfer des SED-Regimes. Die Vertreter der Opferverbände bedankten sich bei den Abgeordneten für ihr jahrelanges Engagement für eine angemessene Entschädigung für das erlittene Unrecht – auch wenn aus Sicht der Betroffenen erheblicher Nachbesserungsbedarf an dem Gesetz bestehe. So wurde von den Opfern kritisiert, dass bestimmte Opfergruppen, wie die Zersetzungsoffer, die Zwangsausgesiedelten und die Zivilverschleppten nicht berücksichtigt wurden. Zudem werde die beschlossene Bedürftigkeitsklausel von den Betroffenen nicht als würdigende Anerkennungsrente betrachtet, sondern lediglich als soziale Ausgleichsmaßnahme.

Die Abgeordneten verwiesen darauf, dass die beschlossene Rente ein Kompromiss der Koalition war, der ein erster Schritt in die richtige Richtung sei. Sowohl Meckel als auch Wieland und Vaatz hätten sich persönlich mehr von dem Gesetz versprochen.

Mit einer Gedenkveranstaltung anlässlich des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 am Görlitzer Postplatz ging am 17. Juni 2007 der Kongress der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zu Ende. Bei seiner Ansprache betonte Markus Meckel, dass der 17. Juni 1953 nur ein Mosaikstein des vielfältigen und zum Teil kaum bekannten Widerstandes war, der in Osteuropa den Kommunismus letztlich zum Einsturz brachte. Der Kampf für Freiheit sei kein nationalstaatlicher, sondern ein europäischer. Der Volksaufstand begründete eine Freiheitstradition, auf die wir uns heute stärker berufen sollten. Der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Günter Nooke, verwies darauf, dass er nur dann im Ausland glaubwürdig für das Eintreten für Menschenrechte werben könne, wenn in der Bundesrepublik die Opfer der politischen Gewaltherrschaft angemessen gewürdigt werden. Deshalb sei er froh, dass nach 17-jähriger Diskussion nun eine Opferrente für die SED-Haftopfer beschlossen wurde. Günter Mühle, ehemaliger Bautzen-Häftling, betonte, dass die Erfahrungen des Widerstandes von damals insbesondere der jüngeren Generation vermittelt werden sollten. Es müsse klar sein, dass politische Morde auch dann als Menschenrechtsverbrechen zu bewerten sind, wenn sie von Kommunisten begangen wurden.

Die Veranstalter und Teilnehmer des Kongresses äußerten sich positiv zu den Fachdiskussionen in den verschiedenen Podien und hoben vor allem den Austausch mit den Gästen aus Ostmitteleuropa hervor. Die Geschichtsaufarbeitung heute dürfe nicht nur in die Vergangenheit schauen, sondern müsse Zukunftsperspektiven aufzeigen und bürgerschaftliches Handeln hervorbringen, insbesondere dort, wo der Kampf für Freiheit und Demokratie behindert werde.

### 3.5. Veröffentlichungen

In der Schriftenreihe des Sächsischen Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen erschienen im Berichtszeitraum:

Jürgen Gottschalk: „Druckstellen. Die Zerstörung einer Künstler-Biographie durch die Stasi“, Leipzig 2006

Jürgen Gottschalk, einer der wichtigsten Akteure der Mail-Art-Szene in Dresden, beschreibt das Dresden der 70er und 80er Jahre aus dem Blickwinkel eines Künstlers, der außerhalb des offiziellen Kunstbetriebs stand. Er organisierte mit anderen Künstlern Projekte, die weit über die DDR hinaus Resonanz und Anerkennung fanden. Doch sie brachten die Künstler auch ins Visier der Stasi. Jürgen Gottschalk zeigt, wie die Stasi die gesamte Gruppe überwachte und wie seine berufliche Existenz systematisch zerstört wurde. Kontrastiert werden seine bewegenden Schilderungen der „Zersetzungsmaßnahmen“, des allmählichen Berufsverbotes, der Inhaftierung und schließlich der Haftzeit durch Auszüge einer Diplomarbeit des für seine Verfolgung verantwortlichen Stasi-Hauptmanns. Diese Stasi-Studie – ursprünglich zur Optimierung der Verfolgungsmethoden gedacht – entlarvt sehr anschaulich das inhumane Menschenbild der Staatssicherheit.

Jörg Rudolph, Frank Drauschke und Alexander Sachse: „Hingerichtet in Moskau Opfer des Stalinismus aus Sachsen 1950 – 1953“, Leipzig 2007

In den Jahren 1950–1953 wurden zahlreiche Deutsche aus politischen Gründen verhaftet, von Sowjetischen Militärtribunalen zum Tode verurteilt, nach Russland verschleppt und dort hingerichtet. Ihre Angehörigen erfuhren oft jahrzehntelang nichts über das Schicksal der Vermissten oder wurden bewusst falsch informiert.

Dieses Buch widmet sich den sächsischen Opfern dieser stalinistischen Verbrechen. Es informiert über ihre Biographien, über die Umstände ihrer Verhaftung und Hinrichtung und entreißt sie so der Anonymität.

Weiterhin erschien eine Neuauflage der Broschüre

„Was war die DDR? Außerschulische Angebote zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in Sachsen“

Mit dieser Broschüre macht unsere Behörde die Bildungsangebote zur DDR-Geschichte der verschiedenen in Sachsen tätigen Bildungsträger in kompakter und anschaulicher Form einem breiteren Nutzerkreis, insbesondere der Lehrerschaft, bekannt. Im Katalog sind über 20 verschiedene Einrichtungen aus ganz Sachsen vertreten, die sich der Aufarbeitung und Vermittlung von DDR-Geschichte widmen. Den Lehrern soll damit der Zugang zu den Ansprechpartnern in Gedenkstätten, Museen, Archiven und Verbänden erleichtert werden. Die Nutzung von außerschulischen Bildungsangeboten, die fest im neuen Lehrplan verankert ist, kann somit auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur zu einem festen Bestandteil in der Unterrichtsplanung werden.

#### **4. Dokumentation**

Die Bibliothek und die Dokumentensammlung wurden kontinuierlich erweitert und stehen weiter externen Nutzern zur Verfügung.

#### **5. Koordinierung und Zusammenarbeit**

##### Landtag, Staatsregierung, Landesbehörden und Kommunen

Die Zusammenarbeit mit Abgeordneten und Fraktionen des Sächsischen Landtages sowie mit verschiedenen Ministerien bezog sich auf die Situation der in der SBZ/DDR politisch Verfolgten, auf Gedenkstättenfragen sowie auf die Diskussion zur Zukunft der regionalen Stasi-Unterlagen.

Seit 2004 arbeitet der Landesbeauftragte im Rahmen einer institutionellen Mitgliedschaft in der Leipziger Initiative „Tag der Friedlichen Revolution – Leipzig 9. Oktober 1989“ mit.

##### Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU)

Zur Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und ihrer Behörde bestanden weiterhin vielfältige Kontakte. Auch nach dem Ausscheiden des Sächsischen Landesbeauftragten aus dem Beirat bei der BStU im März 2007 bestehen diese Arbeitsbeziehungen fort.

Mit den Leitern der sächsischen BStU-Außenstellen in Chemnitz, Dresden und Leipzig sind auch im zurückliegenden Berichtszeitraum Beratungen durchgeführt worden.

##### Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (LStU)

Zu den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes in den Ländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehen weiterhin sehr gute Arbeitsbeziehungen. Um inhaltliche und organisatorische Fragen der Zusammenarbeit abzustimmen, treffen sich die Landesbeauftragten zu monatlich stattfindenden Konferenzen. Hervorgehoben werden muss auch die gute Zusammenarbeit der Fachreferenten der einzelnen Behörden in den Bereichen Bildung und Beratung.

##### Verfolgtenverbände und Aufarbeitungsinitiativen

Dem Ziel des gegenseitigen Austauschs und einer Koordinierung gemeinsamer Aufgaben dienen regelmäßige Arbeitstreffen mit den sächsischen Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen. Während des Berichtszeitraums fanden solche Arbeitstreffen am 4. September 2006, am 27. November 2006 und am 29. März 2007 in Dresden statt. Bei der Zusammenkunft am 4. September fand ein Gespräch mit der designierten Wissenschaftsministerin, Dr. Eva-Maria Stange, statt und am 27. November mit dem Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Dr. Norbert Haase. Am 29. März nahmen die BStU-Außenstellenleiter aus Dresden, Leipzig und Chemnitz an dem Arbeitstreffen teil.

Neben diesen regelmäßigen Treffen im breiteren Rahmen hat der Landesbeauftragte zahlreiche Gespräche mit einzelnen Vertretern der Verfolgtenverbände und Aufarbeitungsinitiativen geführt, wobei es auch um eine konkrete, projektbezogene Zusammenarbeit mit den Verbänden ging.

Wie in den Vorjahren hat der Landesbeauftragte auch 2006 an der Kranzniederlegung und Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag des Bautzen-Komitees in der Gedenkkapelle am Gräberfeld des früheren Bautzner Speziallagers teilgenommen.

#### Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur besteht seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit. Dazu zählen Kooperationsveranstaltungen mit der Stiftung, der Austausch über von der Stiftung geförderte sächsische Projekte und die Mitarbeit des Sächsischen Landesbeauftragten im Stiftungsrat.

#### Gedenkstätten

Die Zusammenarbeit und Kooperation mit Gedenkstätten und der Stiftung Sächsische Gedenkstätten hat weiter einen hohen Stellenwert in der Arbeit des Landesbeauftragten. Insbesondere durch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an politische Gewaltherrschaft war der Landesbeauftragte in die Arbeit der Stiftung eingebunden.

### **6. Stellungnahmen und Expertisen**

Während des Berichtszeitraums fanden zwei große Debatten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur statt, die beide mit Gesetzgebungsvorhaben des Bundestages verbunden waren. Ende 2006 stand die Diskussion um ein Ende der Überprüfungen und die Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes im Vordergrund. Anfang 2007 stand die Frage einer Opferpension für ehemalige politisch Verfolgte im Mittelpunkt der geschichtspolitischen Diskussion. Zu beiden Themen war der Sächsische Landesbeauftragte von den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages als Sachverständiger zu Anhörungen eingeladen worden.

Die schriftlichen Stellungnahmen zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien vom 25. Oktober 2006 (zum Stasi-Unterlagen-Gesetz) und zur Anhörung des Rechtsausschusses vom 7. Mai 2007 (zur Opferpension) sind diesem Tätigkeitsbericht als Anlagen beigefügt.

### **7. Mitgliedschaften**

Der Landesbeauftragte war von Januar 2001 bis März 2007 Mitglied im Beirat bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Weiterhin ist er Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten sowie im Stiftungsrat der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

### **III. Anhang**

1. Michael Beleites:

Schriftliche Stellungnahme  
zum Fragenkatalog des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen  
Bundestages zur Anhörung zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des  
Stasi-Unterlagen-Gesetzes (Bundestags-Drucksache 16/2969) am 25. Oktober 2007

2. Michael Beleites:

Schriftliche Stellungnahme  
zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
zu den Gesetzentwürfen und Anträgen zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher  
Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der DDR (BT-Drs. 16/4842, 16/4846,  
16/4409 und 16/4404) am 7. Mai 2007

MICHAEL BELEITES, SÄCHSISCHER LANDESBEAUFTRAGTER FÜR DIE STASI-UNTERLAGEN

**Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zur Anhörung zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (Bundestags-Drucksache 16/2969) am 25. Oktober 2006**

**I. Allgemein**

- 1. Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf für ein Siebentes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes?*

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen des Deutschen Bundestages wird von mir grundsätzlich positiv bewertet.

Hier ist noch einmal zu würdigen, dass das "deutsche Modell" der Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur untrennbar mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und der Stasi-Unterlagen-Behörde verbunden ist. Im internationalen Vergleich gilt der Umgang mit den Stasi-Unterlagen in Deutschland zu Recht als Erfolgsgeschichte und als beispielgebend. Insbesondere mit der Öffnung der Akten für Betroffene konnte vielen tausend Menschen ein gutes Stück der ihnen von der Stasi geraubten Würde zurückgegeben werden. Allerdings war mit der zunächst notwendigen Sonderverwaltung der Stasi-Unterlagen auch eine einseitige Fokussierung auf Stasi und Stasi-Unterlagen in der Öffentlichkeit verknüpft, so dass in manchen Bereichen der Aufarbeitung mehr und mehr der Kontext verloren gegangen ist. So sehr die Stasi-Unterlagen-Behörde dazu beigetragen hat, dass heute der SED-Staat als eine Diktatur wahrgenommen wird, so sehr hat sie auch dazu beigetragen, dass sich der Blick auf die Stasi verengt hat. Die Rolle der Stasi als ein Instrument der SED-Führung wird dabei ebenso wenig vermittelt wie die Beteiligung nahezu aller staatlicher Institutionen an politisch begründeten Repressionen in der DDR. Dass der vorliegende Gesetzentwurf dazu beiträgt, im Bereich der politischen und historischen Aufarbeitung die bisherige Beschränkung auf „die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ zu erweitern, ist ein wichtiger Schritt für die Ermöglichung einer umfassenderen Aufarbeitung der SED-Diktatur und zur Annäherung an das für staatliche Archive gültige Archivrecht.

Bedauerlich ist, dass sich die wissenschaftliche Aufarbeitung der SED-Diktatur und ihrer Folgen fast nur auf die historische Forschung beschränkt hat. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen über die Diktaturfolgen im postkommunistischen Ostdeutschland nach 1989 fehlen weitgehend. So muss nun z. B. über die Frage einer Beendigung oder Weiterführung der Stasi-Überprüfungen entschieden werden, ohne dass es wissenschaftliche Studien über die Auswirkungen der bisherigen Überprüfungen auf die Akzeptanz des Rechtsstaates in der Öffentlichkeit und im Umfeld der Betroffenen gibt. Eine vorläufige Bilanz der Stasi-Überprüfungen aus sozial- und politikwissenschaftlicher Perspektive hätte die hier anstehende Entscheidungsfindung erleichtert – ist aber leider nicht vorhanden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist als ein Kompromiss zu betrachten zwischen solchen Positionen, die die bisherigen Überprüfungsverfahren verlängern oder ganz



entfristen wollen und solchen, die die Überprüfungsmöglichkeiten mit Fristablauf gänzlich beenden wollen, so wie das vor 15 Jahren vom Gesetzgeber beschlossen wurde. Den hier vorgeschlagenen Kompromiss halte ich – mit Ausnahme des generellen Verwendungs- und Verwertungsverbotes in den §§ 20 und 21, Abs. 3 – für vertretbar.

*2. Sehen Sie über die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf?*

Ja. In § 37 StUG (Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten) sollten folgende Änderungen vorgenommen werden, um a) die Option einer Zuordnung der Stasi-Unterlagen zu staatlichen Archiven offen zu halten und b) einen Vorrang für Archivaufgaben festzulegen:

a) Absatz 1 Nr. 2 des § 37 StUG sollte ergänzt werden und wie folgt lauten:

- "nach den Regeln des Bundesarchivs entsprechenden archivarischen Grundsätzen Bewertung, Ordnung, Erschließung Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen,"

Damit wäre vorgegeben, dass die Erschließung der Stasi-Unterlagen nach Regeln erfolgt, die mit denen des Bundesarchivs kompatibel sind. Die Option einer späteren Unterstellung der Stasi-Unterlagen-Verwaltung unter das Archivrecht und deren Zuordnung zu staatlichen Archiven bliebe offen.

b) Nach § 37 Absatz 1 Nr. 8 sollte der Satz eingefügt werden:

- Die unter Nr. 1 bis 4 und 6 bis 7 genannten Aufgaben und Befugnisse haben Vorrang gegenüber den unter Nr. 5 und 8 genannten Aufgaben und Befugnissen des Bundesbeauftragten.

Damit wäre klargestellt, dass die Archivaufgaben das Kerngeschäft der BStU sind. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Forschungs-, Bildungs- und Ausstellungstätigkeit wird auch von anderen Einrichtungen wahrgenommen, die ihrerseits auf die Herausgabe von Unterlagen durch die BStU, also auf deren professionelle Archivarbeit, angewiesen sind.

*3. Wie bewerten Sie die Vorschläge zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu den Stasi-Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung durch Forschung, Medien und politische Bildung?*

Diese Vorschläge werden von mir grundsätzlich positiv eingeschätzt.

*4. Wie bewerten Sie die bisherige Beschränkung des Aufgabenbereiches der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auf „Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ und wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Verwendungszwecke auf die „Aufarbeitung des gesamten Herrschaftsapparates der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone? Ist diese Erweiterung weit genug und ausreichend präzise gefasst? Welche Fälle werden von dieser Regelung erfasst und welche nicht? Trägt die*

*vorgesehene Erweiterung der Aufarbeitungsmöglichkeiten dem Grundrecht der Informationsfreiheit nach Artikel 5 GG und gleichzeitig dem Datenschutz Rechnung?)*

Die bisherige Beschränkung der BStU-Aufgaben auf „Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ halte ich für problematisch, weil eine Analyse der SED-Diktatur nur unvollständig bleibt, solange sie auf den Staatssicherheitsdienst beschränkt ist. Die vorgeschlagene Erweiterung ist für den Zweck der Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur ausreichend. Sie ist in der Sache sinnvoll, aber dennoch nicht konsequent, wenn man bedenkt, dass es nach dem Archivrecht überhaupt keine inhaltliche Zweckbindung für externe Nutzer gibt. Wenn die Zweckbindung in § 32 jetzt erweitert wird, sollte sie mindestens soweit gefasst werden, dass auch für die NS-Forschung Stasi-Unterlagen genutzt werden können. An den Maßstäben der Wissenschaftsfreiheit gemessen, ist jede inhaltliche Zweckbindung zu eng. Das Bundesarchivgesetz kann durchaus eine Orientierung geben, wie Wissenschafts- und Informationsfreiheit einerseits und Datenschutz andererseits gleichzeitig Rechnung getragen werden kann.

*5. Sehen Sie die Notwendigkeit, dass die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU) an das Votum des Beirates (nach § 39 StUG) gebunden ist, oder wäre dies Ihres Erachtens unvereinbar mit der Unabhängigkeit der vom Deutschen Bundestag gewählten Bundesbeauftragten?*

Diese Frage ist mit der Frage nach der Verantwortung verknüpft. Wenn die BStU an Entscheidungen des Beirates gebunden werden soll, muss dieser auch die Verantwortung dafür übertragen bekommen. Ob dies mit der Unabhängigkeit der Bundesbeauftragten vereinbar wäre, erscheint mir fraglich. Wichtig erscheint mir aber, dass die Rolle des Beirates gestärkt wird. In Streitfällen muss der Beirat das Recht erhalten, sich eigenständig an den Bundestag zu wenden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Beiratsmitglieder ist auf Datenschutzaspekte zu beschränken. Einen Beirat nach dem bisherigen Muster, d. h. allein als Beratungsgremium der Bundesbeauftragten, deren Mitglieder andernorts mit niemandem die dort behandelten Fragen erörtern dürfen, erachte ich für weitgehend überflüssig.

Um die Aufgaben der Rechtsaufsicht über die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen praktikabler zu handhaben, sollte im § 35 Abs. 5 die BStU nicht allgemein der Rechtsaufsicht „der Bundesregierung“, sondern konkret der Rechtsaufsicht „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ unterstellt werden.

*6. Wie bewerten Sie die Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht bei der Stasi-Unterlagenbehörde im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Behörde?*

Die Zahl der Anträge auf Akteneinsicht deutet auf eine weiter anhaltende Nachfrage hin. Die immer noch bestehenden z. T. langen Wartezeiten sollten abgebaut werden. Der Bearbeitung der Akteneinsichtsanträge sollte grundsätzlich eine Priorität eingeräumt werden gegenüber solchen Arbeiten, die auch von anderen

Einrichtungen wahrgenommen werden können, wie Bildung und große Bereiche der Forschung.

Möglicherweise kann die Zahl der Wiederholungsanträge deutlich verringert werden, wenn den Antragstellern grundsätzlich die Karteierfassungen zu ihrer Person mitgeteilt, deren Bedeutung erläutert und der Erschließungsstand in den betreffenden Bereich benannt wird. Viele Antragsteller leben seit Jahren in einer völlig überzogenen Erwartung, was die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins umfangreicher Einzelvorgänge zu ihrer Person betrifft. Wenn aus den Karteierfassungen (und dem Erschließungsstand) eindeutig zu entnehmen ist, dass personenbezogene Einzelvorgänge im Sinne einer Operativen Personenkontrolle oder eines Operativen Vorganges nicht vorhanden sind, sollte das den Antragstellern mitgeteilt und entsprechend erläutert werden.

## **II. Änderungen aufgrund von praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des StUG**

1. *Die Regelung über den Zugriff auf das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER) ist am 31.12.2005 außer Kraft getreten. Mit dem Gesetzentwurf soll der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Zugriff auf einen festgelegten Stammsatz von Identifizierungsdaten aus dem ZER wieder ermöglicht werden. Sehen Sie rechtliche Bedenken, wenn dies nach einem Jahr Unterbrechung jetzt wieder erlaubt wird?*

Hier sehe ich keine rechtlichen Bedenken. Im Gegenteil: Die BStU benötigt den Zugriff auf das ZER, um z. B. Verwechslungen bei der Decknamenentschlüsselung auszuschließen.

2. *Mit dem Gesetz soll der Personenkreis der nahen Angehörigen, denen ein Akteneinsichtsrecht zukommt, auch auf Adoptivkinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern und leibliche Eltern hinsichtlich ihrer zur Adoption freigegebenen Kindern und der Kreis der nahen Angehörige auf Verwandte dritten Grades, für den Fall, dass keine Angehörigen im Sinne von Artikel 15, Abs. 3, vorhanden sind, erweitert werden. Wie bewerten Sie diesen Regelungsvorschlag?*

Ich begrüße diesen Regelungsvorschlag. Darüber hinaus halte ich es für notwendig, dass Antragsteller, die eine Auskunft „zur Aufklärung des Schicksals Vermisster oder Verstorbener“ nach § 15 Abs. 1, Nr. 3 StUG beantragen, nicht nur dann eine Auskunft erhalten, wenn das in den Stasi-Unterlagen dokumentierte Schicksal durch das MfS selber veranlasst wurde. Möglicherweise muss dafür aber gar nicht das Gesetz (Zweckbindung), sondern nur die Praxis der BStU geändert werden. Insbesondere sollte die BStU durch ihre internen Richtlinien sicherstellen, dass nahen Angehörigen Verstorbener nicht weniger Informationen herausgegeben werden als Antragstellern nach §§ 32-34 StUG (Forschung, Bildung und Medien).

3. *Mit dem Gesetzesvorschlag soll auch die Einführung neuer Technologien – insbesondere eines Informations- und Kommunikationssystems – erleichtert werden, um das Angebot der BStU im Bereich Bildung und Forschung leicht und effizient zugänglich zu machen und um den Kontakt der Behörde zu den*

*Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern. Wie bewerten Sie die Regelung zur Einführung moderner Informations- und Kommunikationssysteme?*

Die Einführung moderner Informations- und Kommunikationssysteme ist meines Erachtens längst überfällig. Insbesondere bei der Erstellung archivarischer Findmittel ist eine Nutzung elektronischer Datenverarbeitungssysteme unerlässlich. Die Gesetzesänderung sollte so weit gefasst werden, dass künftig elektronische Findmittel auch von externen Nutzern genutzt werden können.

### **III. Überprüfung bestimmter Personengruppen - §§ 20 und 21**

- 1. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund des allgemeinen Verjährungsgrundsatzes die Neufassung der §§ 20 und 21, mit der auch nach Ablauf der Frist am 29.12.2006 Überprüfungen von Personen möglich sind, die in der Öffentlichkeit eine herausragende Stellung einnehmen oder die in Bezug auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes eine Aufgabe erfüllen, die besondere Anforderungen an Ihre Vertrauenswürdigkeit stellt? Wie bewerten Sie die Forderungen, die Frist für die Überprüfung bestimmter Personengruppen grundsätzlich zu verlängern bzw. aufzuheben?*

Auch wenn bei den Überprüfungsverfahren frühere Tätigkeiten für den DDR-Staatssicherheitsdienst nicht auf strafrechtlicher Ebene aufgearbeitet werden, sollten auch hierbei die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verjährung und der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden. Daher erscheint es durchaus berechtigt, dass das bisherige Verfahren zur Überprüfung grundsätzlich bis Ende 2006 befristet ist. Dennoch müssen für besonders sensible Bereiche, wie Abgeordnete, Regierungsmitglieder oder z. B. Beschäftigte und Beiratsmitglieder bei der BStU sowie Mitglieder von Gedenkstättenvereinen, Möglichkeiten einer Überprüfung bestehen bleiben. Eine Fristverlängerung oder Entfristung der bisherigen Überprüfungsregelung halte ich aus den oben angegebenen Gründen für nicht angebracht. Es ist auch zu bedenken, dass aufgrund des zeitlichen Abstandes und der relativ geringen Zahl an Neueinstellungen in der entsprechenden Altersgruppe die Überprüfungen künftig – auch unabhängig vom Fristablauf Ende 2006 – nur noch eine geringe Rolle spielen würden.

Es sollte auch mit in Rechnung gestellt werden, dass mit den Bestimmungen zur Überprüfung im StUG eine politische Grundannahme der Wendezeit bis in die Gegenwart hinein fortgeschrieben wurde, die sich bereits kurz nach dem Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Ende 1991 als ein Fehlschluss herausstellte: Das ursprüngliche Anliegen vieler Bürgerkomitee-Mitglieder – zu denen ich auch selbst zählte – war, dass die unsichtbar in das Repressionssystem des SED-Staates Verstrickten, d. h. die im Sinne einer konspirativen Diktaturdurchsetzung tätig gewesenen inoffiziellen Mitarbeiter des MfS, künftig nicht unerkannt in öffentlichen Ämtern wirken dürfen. Dass die sichtbar in das SED-Repressionssystem Verstrickten, d. h. große Teile der sogenannten „Nomenklaturkader“, aus öffentlichen Ämtern weitgehend herausgehalten werden, erschien damals selbstverständlich. In die Überprüfungsregelungen wurden folgerichtig nur inoffizielle und hauptamtliche MfS-Mitarbeiter und später auch inoffizielle K1-Mitarbeiter aufgenommen. Dies hat bereits nach kurzer Zeit dazu geführt, dass die Frage einer Mitverantwortung für das

Repressionssystem des SED-Staates allein und zudem oft pauschal auf Stasi-Mitarbeit fokussiert wurde. Sowohl Funktionäre der SED, des Mdl, der Volkspolizei, der NVA oder der Zivilverteidigung, als auch Schul- oder Betriebsdirektoren, die nachweislich an rechtsstaatswidrigen Handlungen zur Durchsetzung der kommunistischen Diktatur und an der Diskriminierung politisch Verfolgter beteiligt waren und im Rahmen des „politisch-operativen Zusammenwirkens“ mit dem MfS kooperierten, galten seither als „politisch unbelastet“, nur weil sie nicht als Inoffizielle Mitarbeiter des MfS erfasst waren.

Umgekehrt sind solche früheren Inoffiziellen Mitarbeiter des MfS, die tatsächlich in keiner Weise an politisch begründeten Repressionen beteiligt waren und auch nicht an einer gezielten konspirativen Durchsetzung der Diktatur mitgewirkt haben, mit denen gleichgesetzt worden, die ihre Mitmenschen zielgerichtet gefährdet oder geschädigt haben.

Bei einer Bilanz der bisherigen Überprüfungen muss auch eingeräumt werden, dass die bisherigen Überprüfungsregelungen im StUG mittelbar bewirkt haben, dass 1.) ein Teil der als MfS-Mitarbeiter erfassten Personen ungerechtfertigt Nachteile in Kauf nehmen musste und 2.) ein – deutlich größerer – Teil der nicht als MfS-Mitarbeiter erfassten Personen ungerechtfertigt als „politisch unbelastet“ angesehen und behandelt wurde. Wer eine Verlängerung oder Entfristung der bisherigen Überprüfungsregelungen des StUG fordert, sollte sich darüber im Klaren sein, dass damit auch die genannte Schiefelage in der öffentlichen Wahrnehmung von politischer Mitverantwortung für das Repressionssystem des SED-Staates mit verlängert würde.

2. *Wie bewerten Sie die Eingrenzung der Personenkreise, bei denen auch künftig eine Überprüfung zulässig sein soll? Sind die Personenkreise praktikabel und eindeutig definiert und differenziert? Welche Differenzierungen zwischen zu überprüfenden Personengruppen (Unterscheidungen nach Verantwortungsgrad, Gehaltsgruppen etc.) sind möglich und wären bei der Anwendung der §§ 20 und 21 StUG sinnvoll. Wie bewerten Sie die Unterteilung in Personenkreise, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen müssen und solche, bei denen es keines Verdachtes bedarf?*

Aus meiner Sicht ist die Eingrenzung der Personenkreise, bei denen auch künftig eine Überprüfung zulässig sein soll, überwiegend angemessen, sachgerecht und praktikabel. Die Formulierung „sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen“ in den §§ 20 und 21 Abs. 1 Nr. 6 a bedarf ggf. einer Konkretisierung.

In den §§ 20 und 21 Abs. 1, Nr. 7 d) sollte es statt „... die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes befasst sind“, heißen: „... die überwiegend mit der Aufarbeitung der Geschichte des Herrschaftsapparates der Deutschen Demokratischen Republik oder in der Sowjetischen Besatzungszone befasst oder die mit der Aufarbeitung von Widerstand und Repression in der Deutschen Demokratischen Republik oder in der Sowjetischen Besatzungszone beschäftigt sind“. Der Staatssicherheitsdienst darf hier weder von den übrigen Herrschaftsstrukturen der DDR, in die er verwoben war, noch von dem Schicksal der

Opfer politischer Repression isoliert betrachtet werden (vgl. auch die beabsichtigte Änderung bei § 32). Mitarbeiter von Rehabilitierungsbehörden und Gedenkstätten, welche SED-Opfer betreuen und über deren Rehabilitation oder über die Dokumentation ihres Schicksals entscheiden, müssen mit einer solchen Regelung mit erfasst werden, und zwar unabhängig davon, ob sie dies in ihrem Aufgabenbereich „überwiegend“ tun oder nicht.

Die Unterteilung in Personenkreise, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen müssen und solche, bei denen es keines Verdachtes bedarf, halte ich für gerechtfertigt.

3. *Sollte angesichts der aktuellen Diskussion eine Überprüfung von Sportfunktionären weiterhin möglich sein? Wie könnte eine dementsprechend enge Definition des Personenkreises lauten?*

Soweit Sportfunktionäre aus öffentlichen Geldern finanziert werden, sollte zumindest geprüft werden, ob sie im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für das MfS „ein Verbrechen begangen, oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen“ haben (vgl. § 19 Abs. 1 StUG).

4. *Halten Sie es für richtig, dass, wie bisher vorgesehen, die Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst außer in den genannten Fällen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden darf?*

Nein. Die §§ 20 und 21 regeln das Verfahren der Überprüfung. Eine teilweise oder vollständige Befristung des Überprüfungsverfahrens passt von der Systematik hier her – nicht jedoch eine pauschale Vorschrift darüber, dass eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter grundsätzlich nicht mehr vorgehalten werden darf.

Hilfreich ist hier eine Orientierung an der ersten, bereits mit dem 3. StUÄndG vom 20.12.1996 eingebrachten Befristung über eine Ergänzung des § 19 StUG, Abs. 1, Satz 2: *„In den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f, Nr. 7 Buchstabe b bis f unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn keine Hinweise vorhanden sind, dass nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat.“* In der Logik dieser bereits bestehenden Befristung müsste heute ohnehin der Stichtag auf den 31. Dezember 1985 verschoben werden. Wichtig ist aber die in diesem Zusammenhang 1996 mit in § 19 Abs. 1 StUG eingefügte Einschränkung: *„Satz 2 gilt (...) nicht, wenn sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.“* Mit einer solchen Einschränkung der Befristung könnte der Fristauslauf meines Erachtens weitaus sachgerechter geregelt werden, als mit einem generellen Verwendungsverbot.

Sollte das in den §§ 20 und 21 Abs. 3 StUG formulierte Verwendungsverbot nach Fristablauf bestehen bleiben, kämen wir in eine unhaltbare Situation: Verbrechen oder Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit

(wie sie z. B. in Artikel 118 und 119 der Sächsischen Verfassung benannt sind) dürften dem Betreffenden zwar vorgehalten werden, wenn sie beispielsweise im Zusammenhang mit einer Tätigkeit bei der Volkspolizei, der NVA oder der SED-Führung erfolgt sind – nicht aber, wenn sie im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für das MfS erfolgt sind. Der Bundestag würde damit eine Rechtssituation herbeiführen, in der Personen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, begünstigt sind gegenüber solchen Personen, die in anderem Zusammenhang gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

*5. Wie beurteilen Sie, dass bisher angefallene Unterlagen vernichtet werden sollen? Ist diese Regelung durchsetzbar?*

Dass Kopien von Stasi-Unterlagen, welche von der BStU im Zusammenhang mit Überprüfungsverfahren herausgegeben wurden, vernichtet werden, halte ich für gerechtfertigt, solange die Originaldokumente bei der BStU verbleiben.

*6. Besteht auch nach den vorgeschlagenen Änderungen die Möglichkeit einer freiwilligen Überprüfung (zum Beispiel von Bundestagsabgeordneten) unter Einbeziehung der Unterlagen nach §§ 20 und 21 StUG? In welchem Verhältnis steht die anlassbezogene Überprüfung von Abgeordneten im Rahmen der §§ 20, 21 StUG mit der Regelung des § 44 c des Abgeordnetengesetzes?*

Freiwillige Überprüfungen auf der Basis einer Selbstauskunft (bisher nach § 13 und § 16 StUG) sollten weiterhin möglich sein. Auch deswegen ist das generelle Verwendungsverbot in den §§ 20 und 21 Abs. 3 zu streichen. Im Bereich der freiwilligen Überprüfungen im Rahmen einer Selbstauskunft wäre es allerdings zweckdienlich, die Auskunftserteilung in zwei verschiedene Verfahren aufzuteilen:

1. eine Auskunft für persönliche Zwecke und
2. eine Auskunft zur Vorlage bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen.

Eine Unterscheidung ist deswegen nötig, weil bei einer regulären Selbstauskunft für persönliche Zwecke

- a. auch Angaben über Betroffenen-Unterlagen (Opfer-Akten und IM-Vorläufe) herausgegeben werden, und
- b. auch Angaben über IM-Vorgänge vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie über IM-Vorgänge vor 1976 herausgegeben werden, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Überprüfungsverfahren nach §§ 20 und 21 StUG nicht beauskunftet werden.

Es ist also eine neue Regelung zu empfehlen für freiwillige Überprüfungen mit dem Ziel der eigenständigen Vorlage eines BStU-Auskunftsberichts bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen. Die Auskunft der BStU würde dann – mit den genannten Einschränkungen – die Art und den Umfang der zum Antragsteller vorhandenen Unterlagen bescheinigen und bei vorliegenden IM-Akten ausgewählte Kopien beifügen (deren Seitenzahl im Anschreiben anzugeben ist).

#### IV. Verbesserung des Zugangs zu personenbezogenen Unterlagen Verstorbener

##### 1. *Wie bewerten Sie die Ausweitung des Zugangs auf die Akten Verstorbener?*

Grundsätzlich positiv. Die Einführung einer Fristenregelung ist notwendig, um Unterlagen Verstorbener überhaupt für Bildung und Forschung nutzen zu können. Sonst wären z. B. zum Juniaufstand 1953 bereits heute fast keine Unterlagen mehr verwendbar.

##### 2. *Sehen Sie mit den mit diesem Gesetzentwurf gewählten Schutzfristen – am Bundesarchivgesetz orientiert - die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder Dritten gewahrt? Halten Sie die Schutzfrist für ausreichend?*

Diese Schutzfrist ist ausreichend um die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Sie ist eher zu weit gehend. Denn diese Schutzfrist ist dem § 5 Absatz 2 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) entlehnt. Eine Übernahme der Fristenregelung von § 5 Absatz 2 BArchG ist m. E. nur sinnvoll, wenn auch die Regelung zu einer möglichen Fristverkürzung (§ 5 Absatz 5 BArchG) mit übernommen wird.

##### 3. *Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Verwendung dieser Unterlagen in Persönlichkeitsrechte von Personen eingreift, die zwar nicht selbst in den Unterlagen erwähnt werden, aber in einem engen Verhältnis zu den in den Unterlagen genannten Personen stehen?*

Hier sei auf das Archivrecht verwiesen, wo bei einer entsprechenden, bzw. eher lockereren Fristenregelung bisher keine nennenswerten Konflikte bekannt geworden sind.

#### V. Anzahl der Außenstellen - § 35 Absatz 1

##### 1. *Wie bewerten Sie diese Neufassung des StUG bezüglich der Außenstellen („Kann-Formulierung“)?*

Ich halte die regionale Verankerung der regionalen Bestände der Stasi-Unterlagen für unerlässlich. Wer eine regionale DDR-Forschung betreibt, wird in den meisten Fällen die Überlieferung der jeweiligen DDR-Bezirksebene parallel untersuchen, z. B. SED-Bezirksleitung, Rat des Bezirkes, Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit. Daher sollten die Dokumente der Bezirksverwaltungen des MfS heute und künftig in den selben Bundesländern archiviert und nutzbar sein, wo die übrige DDR-Überlieferung der jeweiligen Bezirksebenen auch archiviert und nutzbar ist. Diese sind in den Landesarchiven der betreffenden Bundesländer archiviert, also sollten die Stasi-Unterlagen der Bezirksebene auch in den jeweiligen Ländern archiviert bleiben.

Meines Erachtens sollten die Unterlagen der MfS-Bezirksverwaltungen mittel- bzw. langfristig den Landesarchiven der betreffenden Länder zugeordnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Archivstandorte der BStU-Außenstellen nach



Möglichkeit an den Orten verbleiben, wo sie heute sind. Eine „Kann-Formulierung“ halte ich an dieser Stelle für nicht sinnvoll, weil sie eine dem archivarischen Provenienzprinzip widersprechende Zentralisierung der regionalen Stasi-Unterlagen über Ländergrenzen hinweg erlauben würde.

## **VI. Wissenschaftliches Beratungsgremium - § 39 a**

1. *Wie bewerten Sie die Einrichtung eines solchen wissenschaftlichen Beratungsgremiums zur Beratung der BStU bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie bei der Konzeption seiner Forschungsarbeit? Sind die Aufgaben hinreichend definiert und gegenüber dem bereits bestehenden Beirat deutlich abgegrenzt, oder sind die im § 39 Absatz 2 geregelten Befugnisse des bereits bestehenden Beirates ausreichend?*

Ein solches wissenschaftliches Beratungsgremium wird von mir als notwendig erachtet. Es sollte ergänzt werden, dass ein Vertreter des wissenschaftlichen Beratungsgremiums als Gast an den Sitzungen des Beirates teilnimmt und dort über die Arbeit des wissenschaftlichen Beratungsgremiums informiert.

2. *Wie bewerten Sie die Vorgaben zur Berufung in das wissenschaftliche Beratergremium?*

Es sollten neben Historikern aus Fachinstituten auch je ein Vertreter aus dem Bereich von zeitgeschichtlichen Museen bzw. Gedenkstätten in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und aus dem Bereich von Aufarbeitungsinitiativen bzw. Gedenkstätten in freier Trägerschaft einbezogen werden.

3. *Sehen Sie die in § 39 a Abs. 3 formulierten Verschwiegenheitspflichten als ausreichend an?*

Ich sehe die dort formulierten Verschwiegenheitspflichten als maßlos übertrieben an. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist allein auf Datenschutzaspekte zu beschränken. Das wissenschaftliche Beratungsgremium soll nicht zuletzt dazu dienen, die Arbeit der BStU-Fachbereiche für Forschung mit der Arbeit verwandter Forschungsinstitute besser zu vernetzen und Synergiepotenziale nutzbar zu machen. Wenn die Vertreter verwandter Institute im wissenschaftlichen Beratungsgremium der BStU über diese Arbeit in ihren eigenen Einrichtungen nicht sprechen dürften, wäre ein wesentliches Ziel des wissenschaftlichen Beratungsgremiums verfehlt. Es ist dann auch nicht zu erwarten, dass sich Fachwissenschaftler, denen die Wissenschaftsfreiheit etwas bedeutet, zur Mitarbeit im wissenschaftlichen Beratungsgremium der BStU bereit finden.

## **VII. Fragen der Fraktion DIE LINKE.**

*1. Betrachten Sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Gesetzentwurf als gewahrt, wenn berücksichtigt wird, dass Delikte für schwere Körperverletzungen oder das Offenbaren von Staatsgeheimnissen jeweils nach 10 Jahren verjähren?*

Bei der Überprüfung auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst geht es nicht um Kategorien von Schuld und Bestrafung, sondern um die Frage einer Eignung für bestimmte Funktionen. Bewertungen von Stasi-Unterlagen im Rahmen von Überprüfungen mussten auch bisher im Rahmen von Einzelfallprüfungen stets mit der konkreten Funktion ins Verhältnis gesetzt werden, die der Betreffende heute ausübt oder anstrebt.

Wenn z. B. in meiner Behörde ein Mitarbeiter speziell für die Beratung von Stasi-Opfern eingestellt wird, muss es weiterhin möglich sein, in einem gesetzlich geregelten Verfahren zu überprüfen, ob dieser selbst für das MfS tätig war und dabei Personen gefährdet oder geschädigt hat, die heute als Ratsuchende zu ihm kommen könnten.

Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zu III.1.

*2. Welche Folgen könnte es für die deutsche Einheit und den Integrationsprozess in unserer Gesellschaft haben, wenn die Überprüfungen nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für einen eingeschränkten Personenkreis fortgesetzt werden?*

Das könnte zur Folge haben, dass die Glaubwürdigkeit von Amts- und Mandatsträgern gestärkt und der in jüngster Zeit zu verzeichnende öffentliche Ansehensverlust des Rechtsstaates und der Demokratie gebremst wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die falsche Behauptung, Stasi-Vergangenheit und Funktionärlaufbahn seien notwendiger Bestandteil einer „normalen ostdeutschen Biographie“ gewesen, nicht länger unwidersprochen in der gesamtdeutschen Öffentlichkeit kommuniziert wird.

### **Ergänzung zum Fragenkatalog**

- a) *Sollte eine Überprüfung von in herausragenden Positionen in Sportorganisationen/-verbänden beschäftigten Personen (z. B. Funktionäre und Trainer) weiterhin möglich sein?*
- b) *Wie könnte eine dementsprechend enge Definition des Personenkreises lauten?*

Hier verweise ich auf meine Antwort zu III.3.

Dresden, am 23. Oktober 2006

MICHAEL BELEITES, SÄCHSISCHER LANDESBEAUFTRAGTER FÜR DIE STASI-UNTERLAGEN

**Schriftliche Stellungnahme  
zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
zu den Gesetzentwürfen und Anträgen zur Verbesserung rehabilitierungs-  
rechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der DDR (BT-Drs.  
16/4842, 16/4846, 16/4409 und 16/4404) am 7. Mai 2007**

**I. Probleme und Defizite der bestehenden rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften**

Durch das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) und das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (Verwaltungsrechtliches und Berufliches Rehabilitierungsgesetz) konnte vielen Opfern der SED-Diktatur wirksam geholfen werden. Dennoch sind diese Gesetze mit Problemen und Defiziten behaftet, die sich bis heute nachteilig auswirken:

1. Die bestehenden Gesetze zur Bereinigung von SED-Unrecht verfolgen **nicht das Ziel einer angemessenen Entschädigung** (wie es Artikel 17 des Einigungsvertrages verlangt), sondern überwiegend nur das Ziel einer ausreichenden Versorgung. Außer der Kapitalentschädigung für Haftzeiten gem. StrRehaG ist eine Entschädigung verfolgungsbedingter Schäden auf einen Rentenausgleich beschränkt bzw. gar nicht vorgesehen. Die Rehabilitierung bezieht sich auf eine Versorgung im Sinne von bedürftigkeitsabhängigen Ausgleichsleistungen bzw. von Beschädigtenversorgungen. Die bestehenden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze orientieren sich nicht am sachlich naheliegenden Bundesentschädigungsgesetz (für NS-Verfolgte), sondern am sachfremden Bundesversorgungsgesetz (für Kriegsversehrte).
2. Die Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsregimes ist bisher kaum oder gar nicht mit einer der dem Begriff innewohnenden Symbolik verknüpft (Rehabilitierung = Wiederherstellung des sozialen Ansehens, Wiedereinsetzung in frühere [Ehren-]rechte), die eine **individuelle Würdigung** und Wertschätzung der Betroffenen nach außen hin sichtbar macht und daher zu einer Statusaufbesserung beiträgt, die dem verfolgungsbedingten Ansehensverlust entgegenwirkt.
3. **Verschiedene Verfolgengruppen wurden bisher ausgeschlossen oder benachteiligt**, so z. B. zur Zwangsarbeit deportierte Zivilpersonen (insbesondere Frauen aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße), aus dem Grenzgebiet Zwangsausgesiedelte, verfolgte Schüler, Betroffene von gezielten nicht strafrechtlichen Maßnahmen, die der politischen Verfolgung dienten ("Zersetzungsmassnahmen"), von DDR-Stellen außerhalb der DDR verfolgte Bundesbürger oder Ausländer, sowie mitbetroffene nahe Angehörige von Opfern.
4. In den Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden liegt die **Beweislast bei den Opfern**. Das bedeutet für die Betroffenen zermürbende Begutachtungsverfahren mit der Gefahr einer Retraumatisierung; Die Erfolgsaussichten sind gering, da ein Kausalzusammenhang

zwischen Haft und Gesundheitsschaden selten nachweisbar ist. Zudem erfolgen die Begutachtungen uneinheitlich und z. T. unprofessionell.

5. Nachteilig wirkt weiterhin die **Befristung der Rehabilitierungsgesetze**. Bis heute konnten viele Betroffene noch keine Kenntnis über Umfang und Zusammenhänge ihrer politischen Verfolgung erlangen (Erschließungsstand und Wartezeiten bei der BStU).

## **II. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/4846)**

Dieser Entwurf besteht im Wesentlichen aus teils wortwörtlichen Übernahmen von Teilen früherer Gesetzentwürfe und Vorschläge für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (so zu einem erheblichen Anteil auch aus Teilen von früheren Vorschlägen des Autors dieser Stellungnahme). Da aus allen herangezogenen Entwürfen jeweils die am weitesten gehenden Teile übernommen wurden (und diese noch von Mindestverfolgungszeiten und Nachweispflichten entledigt wurden), liegt mit dem Entwurf der Fraktion DIE LINKE der bisher wohl weitest gehende Gesetzentwurf im Sinne eines 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vor. Allerdings sind dabei auch Teile unterschiedlicher, zum Teil alternativer Entwürfe und Vorschläge zusammengefasst worden, die so nicht logisch zusammen passen. So wird der Vorschlag einer Unterscheidung zwischen einer Entschädigung von Schäden und einer Würdigung von Verdiensten mit solchen zusammengebracht, die diese beiden Aspekte vermengen bzw. als prinzipiell deckungsgleich betrachten. Einerseits wird der Gedanke einer „Ehrenpension“ verworfen zugunsten des Prinzips eines Nachteilsausgleichs für verfolgungsbedingte Schäden, andererseits wird pauschal davon ausgegangen, dass alle Opfer politischer Verfolgung wegen eines Einsatzes „für eine rechtsstaatliche, freiheitlich- demokratische Ordnung“ verfolgt wurden und dieser Einsatz „in unserem sozialen Rechtsstaat gefördert und anerkannt werden“ muss.

Der Entwurf macht auf den ersten Blick den Eindruck, dass die oben (unter I.) genannten Probleme der bisherigen rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften damit überwiegend gelöst werden könnten. Doch auf den zweiten Blick stellen sich gravierende Defizite heraus. Im Hinblick auf verschiedene Verfolgtengruppen fehlt die Möglichkeit einer eindeutigen Abgrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten, so dass seine Umsetzung nicht praktikabel wäre. Es fehlt weiterhin eine Abschätzung der Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten und damit der entstehenden Gesamtkosten. Insofern werden einerseits bei den Opfern des SED-Unrechts (das übrigens im genannten Entwurf nicht als solches benannt ist) maximale Erwartungen geweckt, andererseits aber zugleich ein Gesetzentwurf vorgelegt, der praktisch nicht umsetzbar ist und auch wegen der fehlenden Kostenschätzung von vornherein keine Chance auf Umsetzung hat.

## **III. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 16/4842)**

Mit der geplanten monatlichen Rente („besonderen Zuwendung für Haftopfer“) von 250 Euro für politisch Verfolgte, die länger als sechs Monate zu Unrecht inhaftiert waren, würde den Betroffenen, die bis heute durch das SED-Unrecht in ihrer

wirtschaftlichen Lage unzumutbar beeinträchtigt sind, eine wichtige Hilfe zuteil. Mit diesem Vorschlag wird zugleich ein Zeichen der Solidarität mit der am schwersten geschädigten Opfergruppe der kommunistisch Verfolgten gesetzt. Begrüßenswert ist auch die vorgesehene Aufstockung der Mittel für die Häftlingshilfestiftung. Dennoch beinhaltet der vorgelegte Gesetzentwurf im Hinblick auf die Mehrzahl der unter I. genannten Probleme keine wirksamen Lösungsansätze. Das liegt im Kern an der Bedürftigkeitsklausel und an der Beschränkung auf Haftopfer.

1. Die Begrenzung einer monatlichen Zuwendung auf Betroffene, die „in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind“, ist erklärtermaßen **keine Entschädigung für verfolgungsbedingte Schäden, sondern eine Versorgung für Bedürftige**. Damit wird das im Artikel 7 des Einigungsvertrages festgelegte Ziel einer angemessenen Entschädigung wiederum verfehlt.
2. Die Mehrzahl der SED-Opfer ist nicht verarmt. (Zudem ist strittig, ob es angemessen ist, Menschen mit einem Einkommen bis zum Dreifachen des Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch insgesamt als in ihrer wirtschaftlichen Lage „besonders beeinträchtigt“ zu bezeichnen.) Auch **die ehemals politisch Verfolgten**, die bedürftig sind, **wollen nicht über ihre Armut definiert werden, sondern darüber, dass sie ohne eigene Schuld bzw. wegen ihres systemkritischen Engagements durch einen Unrechtsstaat bestraft und nachhaltig geschädigt wurden**. Eine bedürftigkeitsabhängige Zuwendung wird (wie Sozialhilfe) nicht im Sinne von Anerkennung und Würdigung angenommen. Die vorgesehene halbjährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse wird von den Betroffenen nicht als eine geeignete Form der „Würdigung ihres Widerstandes gegen die SED-Diktatur“ empfunden. So hilfreich eine monatliche Zuwendung von 250 Euro für die dann Anspruchsberechtigten bedürftigen Opfer sein mag, das Ziel einer angemessenen Würdigung der Opfer kommunistischer Verfolgung insgesamt wird damit nicht erreicht.
3. Problematisch erscheint auch die Beschränkung auf Haftopfer (ab 6 Monate Haftdauer). Eine **monatliche Zuwendung (Opferpension) ist nur sinnvoll als eine pauschale Entschädigung** für solche Schäden, die sich in ihrem Ausmaß nur schwer oder gar nicht bemessen lassen. Da Opfer politischer Haft gesundheitliche, berufliche und materielle Haftfolgeschäden davongetragen haben, die nicht allein mit der Haftdauer im Zusammenhang stehen, ist eine pauschale Entschädigung zusätzlich zu der an Haftmonaten bemessenen Kapitalentschädigung berechtigt und notwendig. **Wenn eine pauschale Entschädigung eingeführt wird, dann sind dabei unbedingt auch solche verfolgungsbedingt Geschädigten einzubeziehen, die wegen ihrer schwer quantifizierbaren Schäden bisher von einer Entschädigung ausgeschlossen wurden**. Das betrifft in erster Linie diejenigen, die durch gezielte nicht strafrechtliche Maßnahmen, welche der individuellen politischen Verfolgung dienten ("Zersetzungsmaßnahmen") nachhaltig geschädigt wurden. Da der Gesetzentwurf ausschließlich solche Betroffene berücksichtigt, die (mit der Haftentschädigung) bereits Entschädigungsleistungen erhalten haben, wird das Ziel, auch bisher Benachteiligte besser zu stellen, nicht erreicht.

Wenn die geplante monatliche Zuwendung für Opfer politischer Verfolgung nicht als eine pauschale Entschädigung für nicht quantifizierbare Schäden beabsichtigt sein sollte (sondern als eine Versorgung für Bedürftige bzw. als eine Verbesserung der Haftentschädigung), so ließe sich ein solches Ziel über eine Änderung der bestehenden Rehabilitierungsgesetze (Aufstockung von Haftentschädigung und/oder Ausgleichsleistungen bei einer Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für soziale Ausgleichsleistungen) einfacher erreichen. Ein „Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ ist nur sinnvoll, wenn damit Probleme gelöst werden, die innerhalb der Systematik der bestehenden Rehabilitierungsgesetze nicht gelöst werden können. Die Einführung einer monatlichen Zuwendung im Sinne einer pauschalen Entschädigung für nicht oder nur unzureichend quantifizierbare Verfolgungsschäden wäre eine solche Lösung.

#### **IV. Lösungsvorschlag**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 16/4842) sollte dahingehend verändert werden, dass a) die Bedürftigkeitsklausel gestrichen wird und b) die Gruppe der durch „Zersetzungsmaßnahmen“ nachweisbar schwerwiegend Geschädigten einbezogen wird, wenngleich mit einer monatlichen Zuwendung, die geringer ist, als die Zuwendung für Haftopfer.

Eine pauschalierte Entschädigung für Opfer politischer Verfolgung in Form einer monatlichen Zuwendung (Verfolgtenpension) kann wie folgt geregelt werden:

- (1) Nach StrRehaG rehabilitierte ehemalige politische Häftlinge und aus politischen Gründen in Gewahrsam genommene ab einer Haftdauer von insgesamt mindestens sechs Monaten erhalten eine monatliche Zuwendung in Höhe von 250 Euro,
- (2) Betroffene einer hoheitlichen Maßnahme nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder einer hoheitlichen Maßnahme nach § 1 oder § 3 BerRehaG, soweit gleichzeitig gezielte staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen sie durchgeführt wurden, die der politischen Verfolgung dienten und die Betroffenen systematisch geschädigt bzw. gravierend in ihrer Menschenwürde verletzt haben, erhalten ab einer Verfolgungsdauer von insgesamt mindestens zwei Jahren eine monatliche Verfolgtenpension in Höhe von 150 Euro. Die Verfolgungsdauer wird bemessen anhand der Dauer von nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder nach § 1 oder § 3 BerRehaG anerkannten Verfolgungszeiten, soweit sie zeitlich mit o. g. gezielten staatlichen oder staatlich gelenkten Maßnahmen zusammengefallen sind.
- (3) Nach StrRehaG rehabilitierte ehemalige politische Häftlinge und aus politischen Gründen in Gewahrsam genommene mit einer Haftdauer von insgesamt weniger als sechs Monaten, die außerdem von einer hoheitlichen Maßnahme nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder einer hoheitlichen Maßnahme nach § 1 oder § 3 BerRehaG betroffen waren, und gleichzeitig gezielte staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen sie durchgeführt wurden, die der politischen Verfolgung dienten und die Betroffenen

systematisch geschädigt bzw. gravierend in ihrer Menschenwürde verletzt haben, erhalten ab einer Verfolgungsdauer von insgesamt mindestens einem Jahr eine monatliche Verfolgtenpension in Höhe von 150 Euro. Die Verfolgungsdauer wird bemessen anhand der Dauer von nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder nach § 1 oder § 3 BerRehaG anerkannten Verfolgungszeiten, soweit sie zeitlich mit o. g. gezielten staatlichen oder staatlich gelenkten Maßnahmen zusammengefallen sind.

Mit einer solchen Lösung wären folgende Ziele erreicht:

1. Für verfolgungsbedingte Schäden, die in ihrem Umfang schwer oder gar nicht zu bemessen sind, wäre mit einer monatlichen Zuwendung die Lösung einer pauschalen Entschädigung gefunden. Damit würde sowohl das Rehabilitierungsverfahren vereinfacht, als auch das Ziel einer angemessenen Entschädigung (wie es Artikel 17 des Einigungsvertrages verlangt) – zumindest im Hinblick auf die nicht exakt quantifizierbaren Verfolgungsschäden – erreicht.
2. Mit einer pauschalen Entschädigung für verfolgungsbedingt geschädigte Opfer der SED-Diktatur und dem Wegfall der Bedürftigkeitsklausel wäre eine Lösung gefunden, die als ein Symbol für eine Würdigung der gesamten Opfergruppe der SED-Opfer angenommen werden kann. Die Betroffenen würden über die entschädigungswürdigen Folgen ihrer politischen Verfolgung definiert und nicht über ihre Armut.
3. Es würde eine wesentliche Gruppe von verfolgungsbedingt Geschädigten, die bisher aus einer Entschädigungsregelung ausgeschlossen war, einbezogen: Die durch gezielte nicht strafrechtliche Maßnahmen, die der politischen Verfolgung dienten ("Zersetzungsmaßnahmen") nachhaltig Geschädigten. Die Stasi-Strategie, politische Verfolgung zu verstecken (und dann zu negieren) würde endlich durchbrochen werden, indem Zersetzung als gezielte individuelle Schädigung anerkannt und individuell (pauschal) entschädigt wird.
4. Die Belastungen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden könnten sich erübrigen: Wenn die vorgesehene monatliche Zuwendung als eine pauschale Entschädigung für nicht oder schwer quantifizierbare Schäden eingeführt würde, könnte sie die Beschädigtenversorgung nach § 21 StrRehaG überwiegend ersetzen. Mit der pauschalen Entschädigung würde eine finanzielle Entlastung für Beschädigte, deren Haftschaden kausal schwer nachweisbar ist, auf anderem Wege, nämlich ohne die Demütigung durch aufwändige und z. T. aussichtslose Anerkennungsverfahren, erreicht.

## **V. Einzelfragen zur vorgeschlagenen Lösung**

*1. Würden bei einem Verzicht auf die Bedürftigkeitsklausel SED-Opfer gegenüber NS-Opfern bessergestellt?*

Dieser Eindruck entsteht, wenn das geplante Gesetz ins Verhältnis gesetzt wird mit einer Vereinbarung, die die Bundesregierung 1992 mit der Jewish Claims Conference (JCC) als eine außergesetzliche Ergänzungsbestimmung zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG) abgeschlossen hat und die für NS-Verfolgte monatliche

Beihilfen bis zu 270 Euro vorsieht, wenn sich die Betroffenen in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Ein solcher Vergleich ist aber für die Gesamtsituation nicht zutreffend. NS-Verfolgte (West) wurden über das BEG entschädigt, welches insgesamt eine weit umfassendere Entschädigung ermöglicht, als die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Für NS-Verfolgte (Ost) wird die DDR-Regelung einer monatlichen „Ehrenpension“ in Höhe von ca. 700 Euro einkommensunabhängig fortgezahlt. Bei einem Vergleich der rehabilitierungsrechtlichen Regelungen für die Opfergruppe der SED-Opfer mit denen für die NS-Opfer muss auf beiden Seiten das gesamte rehabilitierungsrechtliche Regelungsgefüge als Maßstab herangezogen werden. Bei einer solchen Gegenüberstellung wird deutlich, dass in vielerlei Hinsicht das Rehabilitierungsrecht für SED-Opfer das Niveau des Entschädigungsrechts für NS-Opfer längst nicht erreicht, geschweige denn, dass mit einer einkommensunabhängigen monatlichen Zuwendung von 250 Euro eine „Besserstellung“ der SED-Opfer gegenüber den NS-Opfern erreicht werden könnte. Wenn das geplante Gesetz für eine Opferpension für SED-Opfer sich an einer Einzelbestimmung des Entschädigungsrechts für NS-Opfer orientieren soll, dann könnte es sich ebenso am Berliner Entschädigungsgesetz orientieren, das für NS-Verfolgte eine monatliche Grundrente in Höhe von 305 Euro ohne Bedürftigkeitsklausel vorsieht.

Bei Entschädigungen konkreter und quantifizierbarer Schäden sollte der Grundsatz gelten, dass der zu entschädigende individuelle Schaden des Betroffenen weder mit der Größe seiner Opfergruppe, noch mit der politischen oder rechtlichen Bewertung der Tätergruppe verrechnet werden kann. Bei einer beabsichtigten pauschalen Entschädigungsleistung für nicht ausreichend quantifizierbare verfolgungsbedingte Schäden einer ganzen Verfolgtenengruppe muss dagegen durchaus eine qualitative Bewertung des betreffenden Unrechtssystems mit in Betracht gezogen werden. Schließlich war die Überlebenswahrscheinlichkeit für die Gesamtheit der NS-Verfolgten deutlich niedriger als die Überlebenswahrscheinlichkeit für die Gesamtheit der SED-Opfer. Das bedeutet, wenn die bestehenden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze die konkreten verfolgungsbedingten Schädigungen der SED-Opfer ebenso wirksam entschädigen würden, wie das Bundesentschädigungsgesetz und seine Ergänzungsbestimmungen die konkreten verfolgungsbedingten Schädigungen der NS-Opfer – dann müsste eine Pauschalentschädigung für nicht ausreichend quantifizierbare verfolgungsbedingte Schäden der SED-Opfer mit einem geringeren Betrag angesetzt werden, als eine ebensolche Pauschalentschädigung für NS-Opfer. Da eine solche Voraussetzung, d. h. eine Gleichheit in der Entschädigung konkreter und quantifizierbarer Schäden, aber nicht gegeben ist, können gegen eine bedürftigkeitsunabhängige Pauschalentschädigung in Höhe von 250 Euro für SED-Opfer Vorbehalte, die sich auf die Notwendigkeit einer differenzierten Bewertung der jeweiligen Gewaltherrschaftssysteme stützen, nicht geltend gemacht werden. Auch wenn man den Vertrag mit der JCC von 1992 als Vergleichsmaßstab heranzieht, handelt sich dabei keinesfalls um eine Besserstellung der Gruppe der SED-Opfer gegenüber der Gruppe der NS-Opfer, sondern allenfalls um eine akzeptable Kompensation für Nachteile an anderer Stelle – immer noch weit unterhalb einer Gleichstellung beider Opfergruppen im gesamten Entschädigungsrecht.

*2. Was ist unter „gezielten staatlichen oder staatlich gelenkten Maßnahmen, die der politischen Verfolgung dienen und die Betroffenen systematisch geschädigt bzw. gravierend in ihrer Menschenwürde verletzt haben“ konkret zu verstehen?*



Als solche Maßnahmen sind grundsätzlich „Zersetzungsmaßnahmen“ im Rahmen Operativer Vorgänge (OV) des MfS anzunehmen. Laut MfS-Richtlinie 1/76 über Operative Vorgänge waren „Zersetzungsmaßnahmen“, wie die „systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes“, die „Systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge“ und das „Einschränken der gegenseitigen Beziehungen“, grundsätzlich Bestandteil solcher Vorgänge.

Die Zersetzungsmaßnahmen dienten den Zielen, a) außerhalb strafrechtlicher Verfahren ein kritisches Engagement des Betroffenen zu verhindern oder nachhaltig zu erschweren, so durch berufliche und gesellschaftliche Ausgrenzung, Diskreditierung, finanzielle Schädigung, Einschränkung der Freizügigkeit, Unterbindung persönlicher Kontakte, Inszenierung massiver Konflikte im privaten und beruflichen Bereich, und b) die staatliche Urheberschaft der schädigenden Ereignisse gegenüber dem Geschädigten, seinem Umfeld und der Öffentlichkeit zu verschleiern.

Operative Vorgänge galten sowohl als Vorstufe als auch als Ersatz für strafrechtliche Maßnahmen. Wenn politische Gerichtsprozesse vor dem Hintergrund der außenpolitischen Reputation der DDR oder einer möglichen Solidarisierung mit Regimegegnern nicht zweckmäßig erschienen, hat man die Kritiker mittels „Zersetzungsmaßnahmen“ lautlos bestraft und paralysiert.

Im Rahmen von "Operativen Personenkontrollen" (OPK) des MfS, welche der gezielten und konspirativen Kontrolle und Überwachung Verdächtiger dienten, waren "Zersetzungsmaßnahmen" ebenfalls möglich, sie waren aber nicht per Richtlinie notwendiger Bestandteil solcher Vorgänge.

*3. Ist bei den nicht strafrechtlich Verfolgten eine Abgrenzung zwischen Geschädigten und nicht Geschädigten möglich?*

Ja. Betroffene, die im Zusammenhang mit einer Operativen Personenkontrolle des MfS gezielt geschädigt wurden, müssten die staatliche Veranlassung und die Dauer der schädigenden Maßnahmen anhand von Stasi-Unterlagen nachweisen.

Da bei Operativen Vorgängen grundsätzlich „Zersetzungsmaßnahmen“ anzuwenden waren, würde es für Betroffene, die im Zusammenhang mit einem OV des MfS gezielt geschädigt wurden, ausreichen, wenn sie anhand der bei der BStU verfügbaren MfS-Vorgangskartei (F22) nachweisen, dass die Laufzeit eines gegen sie geführten OV (über mindestens zwei Jahre) mit den nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder nach § 1 oder § 3 BerRehaG anerkannten Verfolgungszeiten übereinstimmt. Damit kann einerseits das Verfahren vereinfacht werden, andererseits können so auch solche Betroffene entschädigt werden, deren MfS-Akten nicht mehr oder nur noch unvollständig vorhanden sind. Die Karteikarten der Personen- und Vorgangskartei sind nahezu vollständig erhalten.

Personen, die mit einem Operativen Vorgang des MfS „bearbeitet“ wurden, aber im Rahmen dieses OV nur überwacht aber nicht geschädigt wurden, wären nicht anspruchsberechtigt, weil ihnen dann keine Verfolgungszeiten nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder nach § 1 oder § 3 BerRehaG anerkannt wurden.

*4. Sind Operative Vorgänge des MfS, die gegen Personen geführt wurden, die wegen krimineller Delikte verdeckt verfolgt wurden, von solchen unterscheidbar, die der politischen Verfolgung dienen?*

Ja. Ein OV wurde (ebenso wie ein strafprozessualer Ermittlungsvorgang) stets mit einem Straftatverdacht gem. DDR-StGB begründet. Anhand der angegebenen §§ des DDR-Strafgesetzbuches lässt sich erkennen, ob ein OV mit solchen §§ des DDR-StGB begründet wurde, die der politischen Verfolgung dienen. Dazu zählen insbesondere diejenigen §§ des DDR-StGB, die in § 1 StrRehaG als „rechtsstaatswidrig“ benannt sind. Diese Paragraphen sind auch auf der MfS-Vorgangskartei enthalten.

*5. Welche relevanten Informationen enthält die MfS-Vorgangskartei und können diese dem Antragsteller zweifelsfrei zugeordnet werden?*

Die MfS-Vorgangskartei (F22) enthält Angaben über die jeweilige Vorgangsart (OPK, OV, TV/ZOV, EV), über das dem Betroffenen angelastete Delikt anhand einer Straftat bzw. eines Straftatverdachts (§§ gem. DDR-StGB), über die Laufzeit des jeweiligen Vorgangs sowie über den Verantwortlichen MfS-Mitarbeiter und die MfS-Abteilung, welche den Vorgang bearbeitete.

Die Vorgangskartei des MfS ist nach den MfS-Registriernummern geordnet. Die Registriernummer eines Vorgangs findet sich in der MfS-Personenkartei (F16). Dort sind neben dem Namen auch Geburtsdatum bzw. Personenkennzahl und die damaligen Adressen des Betroffenen angegeben, so dass eine eindeutige Zuordnung der Vorgangskarteikarte zum Antragsteller gewährleistet ist. In den Fällen, wo ein Operativer Vorgang gegen mehrere Personen gleichzeitig geführt wurde, ist eine solche Zuordnung ebenso möglich. Zum Nachweis einer Schädigung gilt hierfür das unter V. 3. (3. Absatz) gesagte entsprechend.

*6. Warum sollen als verfolgte Schüler Rehabilitierte die als monatliche Zuwendung vorgesehene pauschale Entschädigung nur dann erhalten, wenn gleichzeitig gezielte staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen sie durchgeführt wurden?*

Eine Bildungsdiskriminierung wurde in der DDR lange und regelmäßig als Sippenhaft praktiziert: Wegen unangepasster Eltern wurden Schüler benachteiligt und ausgegrenzt, völlig unabhängig von ihrem eigenen Verhalten. Insbesondere Pfarrerskinder sind häufig nicht zum Abitur oder zum Studium zugelassen worden. Diese hatten aber meist wenige Jahre später die Möglichkeit, auf dem zweiten Bildungsweg (Volkshochschule, Fachschulstudium) die Hochschulreife nachzuholen und zu studieren. Wer aber in der Folgezeit beispielsweise durch das MfS mit einem Operativen Vorgang gezielt verfolgt wurde, hatte diese Möglichkeit nicht. Zumindest hätte er die meist für ein Studium erforderliche Delegation seiner Arbeitsstelle aufgrund einer Einflussnahme des MfS nicht bekommen. Es soll also zwischen einer einmaligen und einer dauerhaften Bildungsdiskriminierung unterschieden werden. Anspruchsberechtigt für eine pauschale Entschädigung sollen Betroffene einer dauerhaften Bildungsdiskriminierung sein.

*7. Sollte eine pauschale Entschädigung für ehemalige politische Häftlinge nach Haftzeiten gestaffelt werden?*

Nein. Eine monatliche Zuwendung im Sinne eines pauschalierten Nachteilsausgleichs muss sich auf die nicht quantifizierbaren Schäden der politischen Verfolgung beziehen und demzufolge eine pauschale Entschädigung sein. Eine Verbesserung der Entschädigung für Haftzeiten wird durchaus als notwendig erachtet. Diese müsste aber als eine Aufstockung der bestehenden – an Haftmonaten bemessenen – Haftentschädigung erfolgen.

*8. Warum sollen Zersetzungsoffer eine geringere Zuwendung erhalten als Haftopfer?*

Zersetzungsmaßnahmen sind in ihren schädigenden Wirkungen nicht exakt bestimmbar. Insoweit erfordern sie eine pauschale Entschädigung für die Geschädigten. Für die von der Haftdauer unabhängigen Haftfolgen gilt das entsprechend. Da Zersetzungsoffer keine an der Verfolgungszeit bemessene Entschädigung erhalten, die – nicht in der Höhe, aber von der Systematik – mit einer Haftentschädigung vergleichbar ist, spricht einiges dafür, dass eine pauschale Entschädigung für die nicht quantifizierbaren Folgeschäden für Zersetzungsoffer genau so hoch sein muss, wie die für Haftopfer. (Auch neuere Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass Betroffene von nichtstrafrechtlichen Repressionen in der DDR ähnlich häufig an psychischen und psychosomatischen Erkrankungen leiden, wie ehemalige politische Häftlinge.)

Da aber die bisher nach StrRehaG geleistete Haftentschädigung (eine Einmalzahlung von 306,78 Euro je Haftmonat) gemessen an den Haftbedingungen in der SBZ und der DDR keinesfalls als eine angemessene Entschädigung angesehen werden kann (und von den Betroffenen auch nicht so angenommen wird), hätte eine pauschale Entschädigung derzeit immer noch zugleich die Funktion eines Ausgleichs für eine von den ehemaligen politischen Häftlingen als zu gering empfundene Haftentschädigung. Solange das der Fall ist, kann nicht allein die Folgewirkung einer schädigenden Maßnahme Maßstab für die Höhe einer Pauschalentschädigung sein, sondern es muss auch die Wirkung der Verfolgung selbst mit berücksichtigt werden. Zersetzung war während der Verfolgung weniger schwerwiegend als Haftstrafen. Daher sollte derzeit auch eine Pauschalentschädigung für Zersetzungsoffer geringer sein als die für Haftopfer.

*9. Wie hoch ist die Zahl der zusätzlich Anspruchsberechtigten bei einer Einbeziehung von Zersetzungsoffern?*

Bei einer Zugrundelegung der unter V. Nr. 3.-6. genannten Voraussetzungen, wird die Zahl der nachhaltig geschädigten Zersetzungsoffer auf unter 5.000 geschätzt.

Dresden, am 6. Mai 2007